



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

5. Juli 2011

## Nr. 2011-454 R-362-30 Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp; Beschlussfassung

Die bestehenden Anlagen für den Skitourismus im Urserntal zwischen Andermatt und Oberalppass (Gebiet Göschenen - Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp) und am Gemsstock (Gebiet Andermatt - Gurschen - Gemsstock - St. Anna-Gletscher) sollen saniert, ausgebaut bzw. erweitert werden. Geplant sind 17 Liftanlagen und Gondelbahnen, die dazugehörigen Pisten, Beschneiungsanlagen, Restaurationsbetriebe und weitere Infrastrukturanlagen. Das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp steht auch in einem Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt, das von Andermatt Swiss Alps AG (ASA) realisiert wird.

Mit dem geplanten Ausbau (15 Neu- bzw. Ersatzanlagen und Umbau zweier bestehender Anlagen) wird das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen Tourismus in der ganzen Region San Gottardo anbieten zu können. Der grösste Teil des Ausbaus (15 der 17 Liftanlagen und Gondelbahnen) findet im Gebiet des Kantons Uri statt. Der Kanton Graubünden ist mit zwei Anlagen berührt.

Für diesen Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen erarbeiteten die Andermatt Gotthard Sportbahnen AG (AGS) und die ASA bzw. die Andermatt Surselva Sport AG (ASS) einen Masterplan als Entwicklungskonzept für alle Anlagen und Pisten im künftigen Skigebiet. Die Sedrun Bergbahnen AG (SB AG) ist in den Planungsprozess integriert, da der Ausbau der Skiinfrastrukturen u. a. auch den Zusammenschluss der Skigebiete Andermatt und Oberalp/Sedrun bezweckt. Grundlegende Zielvorstellung des Masterplans ist es eine wirtschaftlich tragfähige und international marktfähige Skiinfrastrukturanlage im Gesamttraum anbieten zu können.

Der Masterplan zur Skigebietserweiterung behandelt im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- die bestehenden und neuen Skiinfrastrukturanlagen und die Skifahrer-Tageskapazitäten

- der bestehenden Skigebiete Gemsstock, Näschen und Oberlap/Sedrun
- die bestehenden Kapazitäten der touristischen Transportanlagen und die Lage der touristischen Unterkünfte, Restaurants, Verkehrs- und Parkieranlagen in den betroffenen Gemeinden Andermatt, Göschenen, Hospental (ohne Skigebiet Winterhorn) und Tujetsch GR
  - die Ermittlung des maximalen Skifahrer-Potenzials
  - die Ermittlung der technischen Realisierbarkeit der Verbindung zwischen den bestehenden Skigebieten Andermatt und Sedrun und den zwei neuen Anbindungen von Göschenen und Andermatt
  - die Ermittlung der neuen Pisten und der erforderlichen Erschliessungs-, Beschneiungs- und Infrastrukturanlagen
  - den Sommerbetrieb bzw. die sommertouristische Nutzung.

Die vorliegende behördenverbindliche Richtplananpassung bildet zusammen mit dem vom Kanton Uri in Auftrag gegebenen Nachhaltigkeitsbericht die strategische Grundlage für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse, nämlich die erforderlichen Nutzungsplananpassungen der betroffenen Gemeinden, das Plangenehmigungsverfahren (PGV), das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das Konzessionsverfahren sowie nachlaufende Baubewilligungsverfahren. Mit der Behördenverbindlichkeit der Richtplananpassung ist sichergestellt, dass die weiteren Verfahren die strategischen Vorgaben der Richtplananpassung berücksichtigen. Dies sichert die unabdingbare Koordination der verschiedenen Projekte und die Nachhaltigkeit des Gesamtprojekts. Um die fachliche und verfahrensmässige Koordination sicherzustellen, werden nicht nur die Seilbahnanlagen, sondern auch alle Pisten, Beschneiungs-, Erschliessungs-, Parkierungs- und weitere Infrastrukturanlagen, mit Ausnahme der Restaurationsbetriebe, im Plangenehmigungsverfahren bewilligt sowie auf ihre Umweltverträglichkeit hin beurteilt. Alle Planungsverfahren sind miteinander koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Arbeiten wurden in einem kooperativen Planungsprozess zwischen den beteiligten Unternehmen, den betroffenen Gemeinden, der Korporation Ursern und den kantonalen Behörden durchgeführt.

Das Projekt stimmt mit dem Raumkonzept Schweiz und den raumordnungspolitischen Zielen der Kantone Uri und Graubünden überein.

Mit dem Nachhaltigkeitsbericht (NHB) und dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird nachgewiesen, dass das Gesamtprojekt nachhaltig ist. Konkret heisst dies, das Projekt ist umwelt- und landschaftsverträglich, wirtschaftlich vertretbar und verfügt über die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz. Das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp entspricht auch den Zielen der neuen Regionalpolitik (NRP) und wird im ganzen Gebiet Gott-

hard die erwünschte regionalwirtschaftliche Wirkung erzielen. Damit ist sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtplananpassung nur nachhaltige Anliegen mit einer "Festsetzung" im Richtplan eingetragen werden.

Die Justizdirektion unterbreitet die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp dem Regierungsrat zum Erlass. Gleichentags wird dem Regierungsrat des Kantons Graubünden ebenfalls die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp zum Erlass unterbreitet.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 42c des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (BauG; RB 40.1111) erarbeitet und verfügt der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Ändern sich die Verhältnisse oder zeigen sich bessere Lösungen, so ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Bereits im gültigen kantonalen Richtplan (Leitbild Wirtschafts- und Raumordnung Uri [LWRU], März 1999) ist die Erweiterung des Skigebiets von Andermatt in Richtung Oberalp - Rueras - Tujetsch im Koordinationsblatt B15.201.1-K "Skigebiet Oberalp - Rueras - Tujetsch" als Vororientierung enthalten. Bei der vorliegenden projektbezogenen Richtplananpassung werden der Ausbau und Zusammenschluss der Skigebiete von Andermatt und Oberalp/Sedrun integral zu einer Festsetzung umgewandelt. Im Weiteren ist im Koordinationsblatt B15.203-K "Beschneigungsanlage Sportbahnen Gotthard-Andermatt" der Bau von Beschneigungsanlagen als Vororientierung vorgesehen, mit dem Ziel, die Attraktivität des Skigebiets zu steigern.
2. Der Ausbau und die Erneuerung des Skigebiets zwischen Andermatt und Oberalp/Sedrun stimmen mit den raumordnungspolitischen Zielen der Kantone Uri und Graubünden überein. Bereits in den bestehenden Richtplänen der beiden Kantone ist die Verbindung der bestehenden Skigebiete über den Oberalppass angedacht. Die touristische Intensivierung der Region Andermatt und Oberalp/Sedrun entspricht auch dem Raumkonzept Schweiz. Im Raumkonzept Schweiz ist für den Handlungsraum Gotthard festgehalten, dass die touristischen Zentren an die sich wandelnden Bedürfnisse anzupassen seien. Der Wintertourismus sei durch die gezielte Weiterentwicklung der dafür geeigneten Skigebiete zu stärken. Die Balance zwischen touristisch stark bzw. schwach genutzten Gebieten sowie ungestörten Naturräumen sei dabei zu erhalten.
3. Die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp entspricht der neuen Struktur des Richtplans. Damit wird gewährleistet, dass sich die projektbezogene Richt-

plananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp nach der Totalrevision des Richtplans in diesen formal eingliedern lässt. Die projektbezogene Richtplananpassung Urserntal/Oberalp wird aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Totalrevision des kantonalen Richtplans vorgezogen. Das Bundesamt für Raumentwicklung bestätigte im Rahmen der Vorprüfung der vorliegenden Richtplananpassung, dass es sich, wie auch bei der früheren Richtplananpassung zum Tourismusresort Andermatt (TRA), um ein thematisch und räumlich relativ abgeschlossenes Gebiet handle. Deshalb sei ein vorgezogenes Genehmigungsverfahren möglich.

4. Die Richtplananpassung umfasst die Richtplankarte und den Richtplanbericht, der neben den behördenverbindlichen richtungsweisenden Festlegungen und den ebenfalls behördenverbindlichen Abstimmungsanweisungen auch den Erläuterungsbericht nach Artikel 7 der Verordnung über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) enthält. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird insbesondere die räumliche Ausdehnung des zukünftigen Skigebiets festgesetzt. Die im Richtplanbericht enthaltenen behördenverbindlichen Abstimmungsanweisungen und Festsetzungen betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Räumliche Ausdehnung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp
- Erneuerung, Ausbau und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen
- Erschliessungsanlagen
- Pisten- und Beschneiungsanlagen
- Restaurationsbetriebe und weitere Nebenanlagen
- Verkehr und Parkieranlagen
- Wanderwege und Bikerouten
- landschaftliche Einpassung
- Ortsbilder von nationaler Bedeutung und Archäologie
- Wald
- Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
- Wirtschaftlichkeitsnachweis, Sicherstellung der Nachhaltigkeit.

Die Richtplankarte legt insbesondere die Standorte der neuen Liftanlagen, die erforderlichen Skipisten, die Stellen für den Wasserbezug für die Beschneiungsanlagen, das Landschaftsschutzgebiet Unteralpental und die alpinen Ruhegebiete Unteralpental und Pazo-lastock, die Parkieranlagen und Standorte der geplanten Restaurants usw. fest. Mit den in der Richtplananpassung enthaltenen Abstimmungsanweisungen kann so eine umfassende Koordination und Interessenabwägung des Projekts Ausbau Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen si-

chergestellt werden. Die notwendigen behördenverbindlichen Festlegungen für die nachfolgenden Planungsschritte liegen damit vor.

5. Am 7. April 2011 erfolgte in Bern eine konferenzielle Vorprüfung der Richtplananpassungen beider Kantone. An der Konferenz nahmen Vertreter der Kantone Uri und Graubünden sowie die betroffenen Bundesstellen teil. Das Ergebnis der Vorprüfung ist im Protokoll vom 7. April 2011 festgehalten.

Das Bundesamt für Raumentwicklung begrüsst es in seinem Vorprüfungsbericht, dass der Kanton Uri das Instrument des kantonalen Richtplans dazu verwendet, das Gesamtprojekt des Skigebiets Urserntal/Oberalp frühzeitig räumlich abzustimmen. Dass der Kanton dabei von einem integralen Gesamtprojekt ausgeht und nicht nur die Seilbahnanlagen behandelt, entspricht nach Ansicht des Bundesamts auch den Vorgaben von Seilbahngesetz und -verordnung sowie den Ideen für die dritte Generation Richtplanung. Durch die Gesamtbetrachtung von Infrastrukturen, Restaurants, Tourismus, neuer Regionalpolitik (NRP) und Landschafts- und Umweltaspekten bestehe die Möglichkeit einer frühzeitigen Koordination bei Konflikten und der Nutzung räumlicher Synergien. Diese integralen Betrachtungen werden durch vertiefende Abklärungen in den Bereichen Nachhaltigkeit (NHB), Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit (UVB) vervollständigt, die vom Bund ebenfalls begrüsst werden. Der kooperative Planungsprozess, in den auch verschiedene Bundesstellen frühzeitig einbezogen worden sind, scheint nach Meinung des Bundesamts für Raumentwicklung zielführend zu sein und zu einer Beschleunigung des Verfahrens zu führen.

Als Fazit der Vorprüfung des Bundes zur vorliegenden Richtplananpassung wird festgestellt, es zeigten sich keine grundlegenden Hindernisse, die einer späteren Richtplangehenhmigung durch den Bund im Wege stünden. Die Vorprüfung des Bundes beinhaltet verschiedene Aufträge und Hinweise sowie drei Vorbehalte. Diese wurde, soweit diese im Gesamtkontext des Projekts möglich war, bei der weiteren Erarbeitung berücksichtigt. Die umschriebenen Aufträge bis zur Genehmigung zu den Abstimmungsanweisungen konnten weitestgehend erledigt werden. Die Vorbehalte im Rahmen der Vorprüfung wurden zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Erläuterungen und Ergänzungen angebracht. Die Ergebnisse flossen direkt in die Dokumente ein, d. h. führten zu Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarten. Damit steht einer Genehmigung durch den Bund aus heutiger Sicht nichts mehr im Wege.

6. Nach Artikel 42c Absatz 1 BauG hat der Regierungsrat der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, bei der Erarbeitung des Kantonalen Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken.

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 26. April 2011 bis zum 26. Mai 2011. Am 2. Mai 2011 und am 6. Mai 2011 fanden in Andermatt bzw. Sedrun Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise statt. Im Weiteren fanden fünf Informationsveranstaltungen mit acht Umweltverbänden statt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind insgesamt 77 Rückmeldungen eingegangen. Fünf Gemeinden und öffentliche Körperschaften wie beispielsweise Korporationen, neun Umweltverbände, acht Unternehmen und Vereine sowie 55 Private haben sich zur geplanten Richtplananpassung geäußert. Die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen wurden geprüft und, soweit dies möglich und sinnvoll war, berücksichtigt. Diese Ergebnisse flossen direkt in die Dokumente ein. Zahlreiche Einwendungen und Anregungen betrafen nicht das Richtplanverfahren direkt, sondern auch die nachgelagerten Planungsverfahren oder bezogen sich auf weitere Grundlagen des Projekts. Sie wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird den Regierungen der Kantone Uri und Graubünden im Rahmen der Beschlussfassung zur vorliegenden Richtplananpassung zur Kenntnis gebracht und anschliessend im Internet veröffentlicht.

Weiter wurde dem Regierungsrat am 29. Juni 2011 ein gemeinsames Schreiben von WWF, Mountain Wilderness und Pro Natura Uri und Graubünden zugestellt, worin sich diese Umweltverbände kritisch zur Richtplananpassung äusserten und eine Wiederholung des Mitwirkungsverfahrens forderten. Der Regierungsrat hat diese Kritiken zur Kenntnis genommen und auch, dass die Verbände das Schreiben in Unkenntnis des materiellen Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens abgefasst haben. Deren inhaltliche Anliegen und Forderungen flossen nämlich soweit möglich in die vorliegende Richtplananpassung ein und fanden weitestgehend Aufnahme.

Als Fazit des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens kann festgestellt werden, dass keine Vorschläge oder Einwendungen eingegangen sind, die in der bisherigen Projektentwicklung und bei der vorliegenden Richtplananpassung nicht thematisiert wurden. Die eingebrachten Aspekte wurden entweder in der vorliegenden Richtplananpassung oder in den nachgelagerten Verfahren thematisiert. Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen haben dazu beigetragen, die für die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten erforderlichen Massnahmen optimieren zu können. Die Ergebnisse sind direkt in die Richtdokumente Richtplantext und Richtplankarte eingeflossen.

7. Als Voraussetzung für die Realisierung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp müssen verschiedene Verfahren durchgeführt werden. Der gesamte Verfahrensprozess wurde seitens des Kantons Uri mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 1. Dezember 2009, am 15. September 2010 und am 18. Januar 2011 sowie mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 22. Februar 2011 abgesprochen. Das ARE bestätigte im Vorprüfungsbericht vom 7. Mai 2011 und das BAV telefonisch am 28. Juni 2011 die Rechtskonformität des gewählten Verfahrens. Voraussetzung für die Durchführung des anstehenden Plangenehmigungsverfahrens (PGV) für das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp ist nach Meinung des BAV der vorbehaltlose Beschluss der Kantonsregierungen von Uri und Graubünden der vorliegenden Richtplananpassung. Der behördenverbindliche Richtplan bilde die Grundlage für das PGV.

Nach Artikel 10 Absatz 2 des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Uri wird der kantonale Richtplan verbindlich für die Behörden des Kantons Uri, sobald der Landrat ihn genehmigt hat und für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat. Der Regierungsrat hat aus verschiedenen Gründen, insbesondere auf Antrag verschiedener Gemeinden, das PBG noch nicht in Rechtskraft gesetzt. Eine allfällige vorgezogene Inkraftsetzung der Bestimmungen von Artikel 10 PBG würde dazu führen, dass die vorliegende Richtplananpassung erst im Herbst 2011 dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden könnte. Die Behördenverbindlichkeit der vorliegenden Richtplananpassung könnte damit frühestens im Herbst 2011 oder gegen Ende 2011 erfolgen. Damit fehlt aber die Rechtsgrundlage für das BAV, das PGV im August 2011 mit dazugehöriger Aussteckung und Profilierung sowie die Auflage durchführen zu können. Die PGV-Auflage könnte dann erst wieder nach dem Frühjahr 2012 erfolgen. Technisch gesehen könnten die ersten Bahnanlagen damit ihren Betrieb erst Ende 2014 aufnehmen. Eine solche Projektverzögerung um ein ganzes Jahr gefährdete grundsätzlich das Gesamtprojekt. Die an der Investition interessierte SkiStar verlöre in der Folge aller Voraussicht nach das Interesse an dieser Investition. Ebenfalls könnte die Inbetriebnahme der neuen Gondelbahn Andermatt - Nätschen - Gütsch aus bautechnischen Gründen nicht mehr wie geplant im Dezember 2013, koordiniert mit der Eröffnung des TRA-Hotels Chedi, den Betrieb aufnehmen. Der Landrat ist in geeigneter Weise über diesen Sachverhalt zu informieren. Ihm ist auf andere Weise Gelegenheit zu geben, sich über das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp und die vorliegende Richtplananpassung informieren zu lassen.

Um der Koordinationspflicht Rechnung zu tragen und eine integrale Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen zu können, wird das PGV integral für alle Haupt- und so ge-

nannten Nebenanlagen durchgeführt. Eine solche integrale Verfahrensführung entspricht auch besser dem Interessensabgleich zwischen den Zielen von Seilbahngesetz, Umweltschutzgesetz und Raumplanungsgesetz. Es liegt auch im Sinne der Nachhaltigkeit, das PGV integral und abgestimmt mit den verschiedenen gesetzlichen Zielsetzungen und Koordinationsansprüchen abzuwickeln. Das BAV betont seinerseits, dass der Bund bei diesem Grossprojekt mit diesem integralen Verfahren voraussetzt, dass der Gesuchsteller mit einer integralen (konsolidierten) Organisation auftritt, die im Rahmen des Konzessionsgesuchs auch den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweis erbringen kann. Schliesslich wird auch festgehalten, dass ein Splitting des Verfahrens im vorliegenden Fall aus umweltrechtlicher Sicht unzulässig wäre. Auf Teil-PGV-Gesuche für die PGV-Stufe 1 könnte der Bund nicht eintreten. Die Vertreter von BAV, BAFU, ARE und die kantonalen Fachstellen von Uri und Graubünden beurteilen den geschilderten Verfahrensentscheid als zielführend im Sinne der Gesetze und als rechtskonform.

8. Im Zusammenhang mit dem Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp wird auch über allfällige Beiträge der öffentlichen Hand im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) diskutiert. Der Regierungsrat des Kantons Graubünden hat am 28. Juni 2011 dazu das NRP-Umsetzungsprogramm "Progetto San Gottardo" beschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Uri befindetet am 5. Juli 2011 über das Umsetzungsprogramm "San Gottardo 2012 bis 2015" in einem separaten Beschluss.
9. Der Regierungsrat des Kantons Graubünden wird gleichentags (5. Juli 2011) ebenfalls über die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp auf dem Territorium des Kantons Graubünden entscheiden.

und beschliesst:

1. Die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp wird mit der dazugehörigen Richtplankarte, den richtungsweisenden Festlegungen und den Abstimmungsanweisungen erlassen.
2. Der Bericht vom 5. Juli 2011 zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Justizdirektion wird beauftragt, die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten und den Genehmigungsbeschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.



4. Die Justizdirektion wird beauftragt, die vorliegende Richtplananpassung in geeigneter Weise den Mitgliedern des Landrats, der Öffentlichkeit und den betroffenen Gemeinden, Organisationen und Gesellschaften bekannt zu geben und sie damit zu dokumentieren.

Mitteilung an Mitglieder des Regierungsrats; Kanton Graubünden, Standeskanzlei, Reichsgasse 35, 7001 Chur; Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen; Gemeinde Tujetsch, Gemeindeverwaltung, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun; Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur; Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur; Standeskanzlei; Amt für Energie; Amt für Finanzen; Amt für Forst und Jagd; Amt für Kultur und Sport; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Amt für Tiefbau; Amt für Umweltschutz; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; alle Direktionssekretariate und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

